

# Schulveranstaltungen 2021/22

(Quelle: Erlass des BMBWF GZ 2021-O.559.836, S. 26ff)

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Präventionsmaßnahmen bei den Risikostufen 1 und 2 durchgeführt werden, sofern das Risiko als gering eingeschätzt wird.

**Ab Risikostufe 3 gibt es keine Schulveranstaltungen** (Lehrausgänge, Exkursionen, Projektwochen usw.) und schulbezogene Veranstaltungen sowie keine Teilnahme schulfremder Personen an Unterrichtsstunden und Projekten usw. Allfällige notwendige kurzfristige Absagen und dadurch anfallende Kosten sind in der Planung dementsprechend zu berücksichtigen.

## Welche Schritte werden am Standort in Risikostufe 1 empfohlen bzw. für die Risikostufe 2 vorgeschrieben?

- 1) Das Erstellen einer Risikoanalyse, in der die Infektionslage und die Präventionskonzepte sowohl an der Schule als auch am Veranstaltungsort zu berücksichtigen sind, sollte die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens reduzieren.  
**Tipp:** Als Grundlage können die aktuelle Covid-19-SchVO, die gültigen Bestimmungen für die Fortbewegung mit Massentransportmitteln und die Präventionskonzepte auf den Websites der Veranstalter, Jugendherbergen, Museen, etc. herangezogen und zitiert werden.
- 2) Die Ergebnisse der Analyse sind den Schulpartnern transparent zu kommunizieren sowie bei den Entscheidungen der schulpartnerschaftlichen Gremien zu berücksichtigen.
- 3) Es wird bei Verträgen mit Reiseveranstaltern empfohlen nur mit jenen zu arbeiten, die dem Pauschalreisegesetz unterliegen, eine GISA-Nummer haben und die erforderliche Insolvenz-Absicherung abgeschlossen haben.
- 4) Wintersportwochen bzw. Auslandsreisen sind wegen des hohen Virenriskos in den kalten Monaten bzw. der Prognoseunsicherheit und Komplexität mit hoher Unsicherheit behaftet.
- 5) Bezüglich der berufspraktischen Tage gibt es bisher kein eigenes Regelwerk.
- 6) Die Risikoanalyse ist laufend hinsichtlich aktueller Veränderungen zu evaluieren und der Entscheidung über die Durchführung einer Veranstaltung zugrunde zu legen!

## Testregime bei Schulveranstaltungen

Abgesehen von der möglichen PCR-Testung am Abreisetag können Antigenschnelltests zur laufenden Testung von der Schule mitgenommen werden.

## Vorsicht:

Bei der Planung von Schulveranstaltungen sind die Stornobedingungen zu beachten. Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds leistet 2021/22 keine Zahlungen mehr. Stornogebühren sind von den Teilnehmern/innen zu tragen. Die Erziehungsberechtigten sind im Vorfeld dementsprechend zu informieren.

